



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Bachelor-Studiengang Business Economics (180 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 23.04.2014

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 (ABl. 2005, Nr. 4, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Dritte Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Business Economics (180 Leistungspunkte) beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Bachelor-Studiengang Business Economics (180 LP) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 31.01.2007 (ABl. 2007, Nr. 10, S. 11), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang Business Economics vom 26.01.2011 (ABl. 2011, Nr. 5, S. 15) wird wie folgt geändert:

(1) § 5 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zulassung zum Studium

(1) Zum Studium kann zugelassen werden, wer über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium (ABStPOBM) verfügt und Englischkenntnisse hat, die mindestens dem Niveau „B2“ (oberer Bereich) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen. Diese Kenntnisse sind in der Regel durch eine innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgte Abiturprüfung im Fach Englisch mit mindestens der Note „gut“ (mindestens 10 Punkte) oder insbesondere durch einen der folgenden Sprachtests nachzuweisen:

- a) Cambridge English: First (FCE) [First Certificate in English] mit der Note A;
- b) IELTS: mit einer Mindestnote von 6,0;
- c) TELC [The European Language Certificates]: Niveau B2;

- d) TOEFL: iBT (Internet-based Test) mit einer Mindestpunktzahl von 80;
- e) TOEFL: Computer-based mit einer Mindestpunktzahl von 213;
- f) TOEFL Paper-based mit einer Mindestpunktzahl von 550.

In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Nachweis ist dem Antrag auf Zulassung oder, sofern keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen.

(2) Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, entfällt bei der Einschreibung zum Studium der Nachweis von Deutschkenntnissen. Von diesen Studierenden ist bei der Sprachausbildung im Studiengang das Fach „Deutsch als Fremdsprache“ zu belegen.

(3) Gute Mathematikkenntnisse sind für den erfolgreichen Abschluss des Studiums unerlässlich.

(4) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 26.05.2008 (GVBl. LSA 2008, S. 196) und der Fachspezifischen Ordnung zur Regelung des Auswahlverfahrens im internationalen Bachelor-Studiengang „Business Economics“ (180 Leistungspunkte) vom 09.05.2007 (ABl. 2007, Nr. 8, S. 5) jeweils in der gültigen Fassung. Dabei werden 65 Prozent aller Studienplätze gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 HVVO an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, vergeben.

(5) Studierende eines wirtschaftswissenschaftlichen Studiengangs an einer Hochschule können zum Studium in einem höheren Fachsemester zugelassen werden, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen aus Abs. 1 erfüllen. Über die Einstufung entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage vorgelegter Leistungsnachweise gemäß § 4 ABStPOBM.

(6) Aus der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen folgt kein Rechtsanspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.“

Artikel II

Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2014/2015 ihr Studium aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät am 23.04.2014; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 11.06.2014.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 11. Juni 2014

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor